Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

mit Gewaltsamer Neuerungen noch sachen, dadurch sie einen Vberlast oder
nachtheil am Ihren Dirfen, oder zuuerlen, Hetten, oder gewinnen, mit
nichts beschweren, in einige weis: Sonder wenden Graff Christoffen, sein
Nachkomen, und alle Ihre Vnuerthonen Gerichts und Obrigkeit Durch
Geistlich und Weltlich Ihr alten Herkomen, gewalt und Vnuerzicht
treulich schützen und schirmen, und sie bey Ihren rechten, gütten und ge:
wonnlichkeiten, Wildpannen, gejaidern, alten Herkomen, und gebrauch
gnedigclich handthaben, und darauf Ernst Vnsers nach Gemandt
anderen beschwerts lassen, und sonderlich vermeit den Nachbaur
der dem to sein von wegen der Dienizer, Gejaidts auch Schloss, Marckt
Graffschaft oder Gerichts vnzerstörungen oder Gerechtigkeites Fremd
einkuellen: alldann auch Vnser alles Setzung und Darlegen in Ersten
oder der Dirfer gerichter, Verdarben und Verantwortten sei, gegen
alle mannigclich ansprach, so offt Ihnen es noth beschicht. Wo aber
wir oder Vnsere Nachkomen Ihnen allicher handthabung, auch hinsetzung
gerechtigkeit und Verstattung auch Ihr oder Gemandts von Frembden
ersuchen und begeren, nichts thetten: erst Sie dann des ersten Schaden,
oder abtrang am Ihrer Verschreibung und Gnad nemen, Ihnen aus:
genomen den alten und erlen wir Ihnen gnedigclich widerkeren,
und alsdann ohne widerrede, verzichen Vnns darauf Verbemelts Schloss,
Gerichts Obrigkeit und alles anderes wir Vorsteht, mit anzer:
ergten Ihren Ein: und Zugehörn, auch Vnsere, Vnnsere Erben unz
und gerechte Vnnd setzen den genanten Grafen Christoffen zu Ost:
tenburg, seine Erben und nachkomen, so Mannlich geschlecht, des
Hauses in Rechte unz und gerechte, also es wir noch niemandt anno
von Vnn ererben, nun fürder anderst dann hierinnen Verschriben ist
weiter dazue, darin oder darumbes die Ihren kein ansprach
recht noch forderung mehr haben, suchen, noch gewinnen sollen noch
wollen, wenig noch viell, weder mit noch ohne Gericht in einiger
weis. Wo aber wir oder jedmandt von Vnnsert wegen, solliche
Ihnen, und wie es, so hierinnen Verschriben steht, nicht handlen